

- f) Aussagen zu den volkswirtschaftlichen Aufwendungen und Effekten, z. B.
- Erhöhung der Gebrauchseigenschaften und Lebensdauer der zu modernisierenden Ausrüstungen und Anlagen
  - Gegenüberstellung modernisierter Erzeugnisse und Neuproduktion unter Berücksichtigung der normativen Nutzungsdauer hinsichtlich des Modernisierungsaufwandes insgesamt, darunter des Arbeitsaufwandes und des Materialaufwandes

g) bilanzkonkrete Entscheidungsvorschläge.

(7) Die Bedarfsträger (Anwender) bzw. die Fondsträger haben ihren Bedarf an Generalreparaturen untergliedert nach Typen, Baujahr, Gütegrad und Lieferbetrieb sowie ihren Bedarf an Zulieferungen und Angebotsprojekten für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit den Herstellern bzw. den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen abzustimmen. Die erforderlichen Abstimmungen haben entsprechend den terminlichen Festlegungen zu den liefer- bzw. verbraucherseitigen Informationen im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Neuproduktion der entsprechenden Erzeugnisse zu erfolgen. Auf den Bestellungen und in den Wirtschaftsverträgen haben die Bedarfsträger ihren Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung gesondert nachzuweisen bzw. zu kennzeichnen.

Das hat insbesondere für den Bedarf an

- Generalreparaturen vorhandener Ausrüstungen und Industrieanlagen, die durch die Hersteller zu realisieren sind,
- Ersatzteilen, Einzelteilen und Baugruppen sowie Angebotsprojekten, die durch die Hersteller der Ausrüstungen und Industrieanlagen bereitzustellen sind, sowie
- weiteren Zulieferungen für die Modernisierung von Ausrüstungen und Industrieanlagen, die durch Dritte bereitzustellen sind,

zu erfolgen.

3. In Ziff. 4.4. (S. 9) wird Abs. 8 wie folgt ergänzt:  
Für neuentwickelte Erzeugnisse, die keine Konsumgüter sind, ist im Vordruck 1151 auf der Vorderseite im Feld „Berechnungsergebnis nur für Konsumgüter“ ein „M“ in Lochspalte 80 einzutragen. Die Ordnungsnummer ist eine laufende Nummer innerhalb des Kombines. Sie darf im Kombinat jeweils nur einmal vergeben werden. Bei der Einreichung der Veränderungen von Daten gemäß Abs. 6 Buchst. b ist auf der Vorderseite in Lochspalte 24 ein „K“ und auf der Rückseite in Lochspalte 24 ein „M“ einzutragen. Damit werden einmal eingereichte Daten korrigiert. Soll ein Erzeugnis gelöscht werden, ist in Lochspalte 24 ein „L“ einzutragen.

#### IV. Zur Planung der Wasserwirtschaft

Zu Teil I Abschnitt 15 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 5.2. (S. 9) werden die Bezeichnungen folgender Positionen geändert bzw. ergänzt:
  - I. 1.3. von i: Produktionsbedingter Eigenverbrauch
  - 1.4. von l: Anlagenbedingter Verbrauch
  - 1.5. von l: Verfügbares Wasseraufkommen
    - 1.5.1. **davon:** Wasser **Verluste**
    - 1.5.2. Nutzbares Wasserabgabe
2. Zu Ziff. 6.1. (S. 11)  
Auf Seite 2 des Vordruckes 8410 wird ergänzt:  
Anlagenbedingter Verbrauch in m<sup>3</sup>/d EPP-Nr. 3209  
(Für den Planentwurf zum Volkswirtschaftsplan 1986 ist eine Leerzeile zu nutzen.)
3. Zu Ziff. 6.2. (S. 13)  
Die Berechnungsvorschrift der Position 3200 wird ergänzt um „-|“ Pos. 3209“.

#### V. Zur Planung von Wissenschaft und Technik

Zu Teil L Abschnitt 19 (S. 9) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 5. (S. 15) wird Abs. 7 wie folgt gefaßt:  
(7) Für die den Räten der Bezirke direkt unterstellten Kombinate treffen die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke gemeinsam mit den zuständigen Ministerien und der Staatlichen Plankommission die erforderlichen Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Leistungsangebote Wissenschaft und Technik.
2. In Ziff. 6.2. (S. 18) wird der Abs. 1 wie folgt gefaßt:  
(1) Jahresvolkswirtschaftsplan:  
Die Entwürfe zum Staatsplan Wissenschaft und Technik sind zum Zeitpunkt der Abgabe der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur einzureichen. Bestandteile der Entwürfe zum Staatsplan Wissenschaft und Technik sind:

- a) die zu lösenden Aufgaben aus Staatsaufträgen und die Einzelaufgaben außerhalb von Staatsaufträgen zur Erreichung von Spitzenleistungen und anderen volkswirtschaftlich bedeutenden Zielstellungen (Forschung, Entwicklung und Einführung, einschließlich Grundlagenforschung, Standardisierung, Lizenzvergabe und -nahme) sowie Vorschläge zur Aufnahme in den Staatsplan, insbesondere überzweigliche Kooperationsleistungen der Forschung und Entwicklung für Staatsaufträge (auf dem Vordruck 1513) einschließlich der Aufgaben zur Realisierung von abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen (Abkommen) mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern. Zu volkswirtschaftlich entscheidenden Problemen der materiell-technischen Sicherung der Aufgaben (Bau und Ausrüstungen) sind Entscheidungsvorschläge vorzulegen.
- b) die Aufgaben, zu deren Finanzierung Mittel des Staatshaushaltes eingesetzt werden sollen (auf Vordruck 9201) mit den Angaben:

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Staatsplanaufgabennummer	Mittel aus dem Staatshaushalt
1	2	3	4
	bisher eingesetzte Mittel aus dem Staatshaushalt	Bemerkungen	
5		6	

- c) die Aufgabenübersicht der weiteren Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen unterstellten Kombinate, die der Generaldirektor entsprechend ihrer Bedeutung für die Leistungs-, Effektivitäts- und Strukturentwicklung eigenverantwortlich festgelegt hat.
- d) eine Bestätigung, daß
  - die wissenschaftlich-technischen und die materiellen Kooperationsleistungen sowie die Bereitstellung der wissenschaftlich-technischen Information für die vom Kombinat durchzuführenden Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gesichert sind,
  - die materiell-technischen Voraussetzungen für die rasche Einführung der Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gewährleistet werden,
  - mit der Überführung neuentwickelter Erzeugnisse, Technologien und Verfahren in die Produktion Importe rationell verwendet bzw. eingespart werden.